

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-52-00 th

Datum
06.04.2018

Spielhallengesetz des Landes Sachsen-Anhalt; Anwendung der Härtefallregelung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 23.05.2017 und 22.06.2017 hatten wir über die Dienstberatung des Landesverwaltungsamts am 22.05.2017 zum Thema „Anwendung der Härtefallregelung nach § 11 Abs. 2 SpielhG LSA“ informiert.

Der in diesem Rahmen dargestellten Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes stehen nunmehr drei – noch nicht rechtskräftige – Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg gegenüber (VG MD Urteile vom 29.11.2017, Az. 3 A 155/17 MD, Az. 3 A 156/17 MD und Az. 3 A 157/17 MD, s. [Anlage](#)), die uns die Hansestadt Stendal zur Verfügung gestellt hat. In allen drei Fällen begehrte ein Spielhallenbetreiber die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle und wurde die Klage gegen die Hansestadt Stendal abgewiesen.

Hierbei stellt das Verwaltungsgericht Magdeburg (im Urteil Az. 3 A 155/17 auf S. 14 und im Urteil Az. 3 A 156/17 MD auf S. 13) im Hinblick auf die Anwendungshinweise des Landesverwaltungsamts vom 01.02.2017 Folgendes klar:

[...] Soweit sich der Kläger auf die Anwendungshinweise des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2017 beruft, wonach bei Bestandsspielhallen grundsätzlich von einer unbilligen Härte i. S. d. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA auszugehen sei, folgt hieraus ebenso kein Anspruch auf die begehrte Erlaubnis.

Denn zum einen hat das Landesverwaltungsamt in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2017 nochmals klarstellend erläutert, dass es sich bei dem Schreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte eben nur um Hinweise ohne verbindlichen Charakter

gehandelt habe. Dies sei kürzlich auch gegenüber den Rechtsanwendern nochmals klar-
gestellt worden.

Daneben findet sich weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung eine
Stütze für eine solche grundsätzliche Erlaubniserteilung für Bestandsspielhallenbetrei-
ber. Im Gegenteil: Der Landesgesetzgeber billigte den Betreibern eine fünfjährige Über-
gangszeit zu, in welcher diese sich auf die geänderte Rechtslage anpassen konnten. Nach
Ablauf dieser Frist sollte lediglich im Ausnahmefall - der hier nicht vorliegt - eine wei-
tergehende befristete Erlaubnis erteilt werden können. Sofern andere Erlaubnisbehörden
diese Hinweise umgesetzt und anderen Bestandsspielhallen eine Erlaubnis erteilt worden
sei, kann der Kläger hieraus ebenfalls keinen Anspruch ableiten.

Denn der Gleichheitssatz aus Art. 3 GG vermittelt keinen Anspruch auf Wiederholung
eines rechtswidrigen Verwaltungshandelns, da eine durch rechtswidrige Verwaltungsü-
bung erzeugte Pflicht der Verwaltung zu weiterem rechtswidrigem Handeln dem Vorrang
des Gesetzes zuwiderlaufen würde (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 30. April 1981
- 2 C 8/79 -, juris). [...]“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmann

Anlagen